

Schmerzen und Leiden nach dem Tierschutzgesetz aus Sicht einer Amtstierärztin

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Deutsche Richterakademie
„Tierschutzrecht – Ausgewählte Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“
30.08.2022



**Zur Person des
Amtstierarztes und seine
Einbindung in
tierschutzrechtliche
Verwaltungs- und
Strafverfahren**



30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Amtstierarzt



- = im öffentlichen Dienst tätiger Tierarzt
- teilweise aber auch
 - = Tierarzt mit bestimmter Qualifikation, bspw.
 - Referendariat (Sachsen-Anhalt) oder „Staatskurs“ (BW, He)
 - Tierarzt mit der Zusatzqualifikation „Fachtierarzt Öffentliches Veterinärwesen“
 - = verbeamteter Tierarzt
- unabhängig davon
 - = **wissenschaftlicher Mitarbeiter** in für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zuständigen Behörden aller Verwaltungsebenen
 - Fachbereiche: Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Lebensmittel

Folie 3

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Aufbau Veterinärverwaltung



Tierschutzrechtliche Zuständigkeiten

- **Veterinärämter** sind hauptsächlich zuständige Behörden zur Umsetzung des Tierschutzrechtes (vgl. Tierschutzzuständigkeitsverordnung BW)



Folie 4

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Zweck und Grundsatz des Tierschutzgesetzes



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 1 TierSchG

*Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*



Folie 5

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere [...]

- 3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren **erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden** zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist, ...*

Folie 6

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

Folie 7

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzverwaltungsverfahren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Einbindung von Amtstierärzten

- Amtstierarzt trifft Anordnungen
- je nach Konstellation innerhalb Veterinäramtes trifft Amtstierarzt auch Anordnungen über Tierhaltungs- und Betreuungsverbote bzw. ist in Entscheidungen darüber eingebunden
 - Amtstierärzte stellen **tierliche Schmerzen, Leiden, Schäden** fest
 - Einfließen in Begründung der Anordnung: fachliche Beurteilung, rechtliche Würdigung

Folie 8

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ordnungswidrigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 18 TierSchG

(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...*

(2) *Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...*

Folie 9

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub - Wirbeltier, wirbelloses Tier?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wirbeltiere

- **Gleichwarme Tiere**
 - Säugetiere: Rind, Schaf, Schwein...
 - Vögel: Huhn, Pute...
- **Wechselwarme Tiere**
 - Fische
 - Lurche (Amphibien)
 - Kriechtiere (Reptilien)
 - (Rundmäuler)

Wirbellose Tiere

- alle anderen...

Folie 10

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ordnungswidrigkeiten



§ 3 TierSchG

- alle verbotenen Handlungen nach § 3 TierSchG sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, bspw.
 - Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen bei Training/Wettkämpfen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen

Folie 11

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ordnungswidrigkeitenverfahren



Einbindung von Amtstierärzten

- Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden für ordnungswidrigkeitenrechtliches Ermittlungsverfahren und Bußgeldbescheid/Verwarnung/Einstellung
 - in BW Bußgeldstellen von Veterinärämtern losgelöst
- Amtstierarzt hat etwa durch Vor-Ort-Kontrolle Kenntnisse über Ordnungswidrigkeiten
 - Abgabe an die Bußgeldstelle
 - (sachverständiger) Zeuge
- Rückgriff auf Amtstierarzt als Sachverständiger

Folie 12

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzstraftaten



§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

*a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden** oder*

*b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden** zufügt.*

▪ drei Begehungsvarianten

- Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)
- rohe Tiermisshandlung (Nr. 2a)
- quälerische Tiermisshandlung (Nr. 2b)

Folie 13

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzstrafverfahren



Ohne Einbindung von Amtstierärzten

▪ offenkundige Fälle

- offensichtliches Zufügen von Schmerzen/Leiden

▪ Einholen Gutachten meist nicht notwendig

- wird häufig zur Absicherung trotzdem gemacht

▪ Anzeige etwa durch Bürger oder Tierschutzorganisationen

Folie 14

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutzstrafverfahren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Mit Einbindung von Amtstierärzten

- Amtstierarzt als **Strafanzeigsteller** aufgrund Vor-Ort-Befund
 - auch offenkundige Fälle möglich
 - vgl. Abgabepflicht von Amtstierärzten bei Hinweisen auf Straftaten
 - je nach Qualität der Strafanzeige wird diese als „Sachverständigenstellungnahme“ von StA/Gericht herangezogen
 - bei etwaiger Verhandlung Amtstierarzt als (**sachverständiger**) Zeuge
- Amtstierarzt als **Sachverständiger**
 - meist keine offenkundigen Fälle oder viel Fachrecht zur Beurteilung notwendig
 - beauftragt durch Staatsanwaltschaft oder Gericht
 - meist Rückgriff auf örtlich nicht zuständige Amtstierärzte
 - meist weitere Gutachten (z.B. pathologische Gutachten) vorhanden
 - Auswertung in Bezug zu § 17 TierSchG

Folie 15

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungshandeln versus strafbarer Handlungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		OWi § 18 (1) Nr. 1	THBV § 16a (1) Nr. 3	rohe TM § 17 Nr. 2a	quälerische TM § 17 Nr. 2b
Schmerzen	erheblich	+	+	+	+
	länger anhaltend		+		+
	sich wiederholend				+
Leiden	erheblich	+	+	+	+
	länger anhaltend		+		+
	sich wiederholend				+
Schäden	erheblich	+	+		

Folie 16

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zwischenfazit



- Amtstierärzte stellen im Tagesgeschäft tierliche Schmerzen, Leiden und Schäden nach dem Fachrecht fest
 - sowohl deren Qualität („erheblich“)
 - als auch deren Quantität („länger anhaltend“, „sich wiederholend“)

- Beachte: Besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!
 - § 15 Abs. 2 TierSchG: *Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den **beamteten Tierarzt als Sachverständigen** beteiligen.*

Folie 17

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zur Feststellung von Schmerzen, Leiden und Schäden aus amtstierärztlicher Sicht



30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schaden



- = wenn der **körperliche** oder **seelische Zustand**, in welchem ein Tier sich befindet, **vorübergehend** oder **dauernd zum Schlechteren hin** verändert wird
 - jede Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit
 - Schäden lassen sich aufgrund direkt beobachteter Merkmale von der Unversehrtheit unterscheiden → objektiv erfassbar
- Beispiele: Wunde, Abmagerung, Amputation/Fehlen eines Körperteils, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit/Lahmheiten, Verhaltensstörung...
- Schmerzen und/oder Leiden gehen dem Schaden meist voraus, begleiten ihn und können ihm nachfolgen
- Rückschluss auf erhebliche Schmerzen und/oder Leiden bei Vorliegen von Schäden
- Schäden auch bei Tieren zu bejahen, deren Schmerz- und Leidensfähigkeit in Frage steht

Folie 19

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schaden



Feststellung durch Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept nach Tschanz

- orientiert sich an Tieren der gleichen Art/Rasse, die unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen leben bzw. gehalten werden
- auch Maßstab zur Auslegung des § 2 TierSchG
 - Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*
 1. *muss das Tier seiner **Art** und seinen **Bedürfnissen** entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,***
 2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*
- Bewertung von Tiergerechtigkeit

Folie 20

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



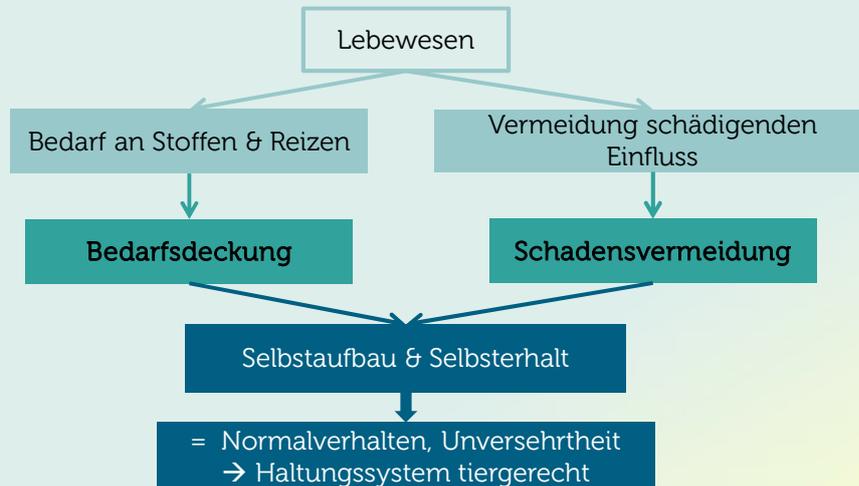
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept

Stabsstelle
Tierschutzbeauftragten für
Tierschutz BW

Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen



Folie 21

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept

Stabsstelle
Tierschutzbeauftragten für
Tierschutz BW

Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen



Folie 22

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen und Leiden



- Schmerzen und Leiden sind psychische Qualitäten, die nur von jenen wahrgenommen werden, bei denen sie auftreten
 - subjektiv
- mit Parametern kann auf psychische Qualitäten rückgeschlossen werden

Tierschutz = Empfindungsschutz!

Schmerzen

Nach dem TierSchG



- = körperliches Leid
- unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergehen
- das tatsächliche Eintreten einer Schädigung oder eine erkennbare Abwehrreaktion ist nicht erforderlich

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aus tiermedizinischer Sicht

- juristische Definition entspricht medizinischer Nomenklatur
- (tier-)medizinische Definition:
 - *An unpleasant sensory and emotional experience associated with, or resembling that associated with, actual or potential tissue damage.* (ISAP, 2020)
 - unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung
 - verbunden mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung
 - oder eine ähnliche Erfahrung
 - Medizin berücksichtigt emotionale Erfahrung
- Schmerz ist eine subjektive Wahrnehmung
 - man fühlt den Schmerz des Gegenübers nicht

Folie 25 30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schmerzwahrnehmung

- **Nozizeptorenschmerzen:** thermischer (heiß, kalt), mechanischer (Schnitt, Nadelstich) oder chemischer (Entzündung) Reiz, der Gewebe tatsächlich oder potentiell schädigt
 - Aktivierung Schmerzsensoren (=Nozizeptoren) in Haut, Muskeln, Gelenke...
 - Rückenmark
 - Gehirn (Thalamus, Cortex)
 - physiologische Schutzfunktion des Körpers auf bedrohliche schädigende Einflüsse
- **Nervenschmerzen:** Schädigung peripherer Nerven

Folie 26 30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schmerztypen

- **akut**
 - Signal- und Warnfunktion
 - konkrete Ursache, bestimmter Reiz
 - zeitlich limitiert: wenige Sekunde bis wenige Stunden
 - durch Medikamente gut behandelbar
- **chronisch**
 - Ursache häufig nicht mehr vorhanden/nicht mehr feststellbar
 - länger andauernd (> 3-6 Monate)
 - Schmerzkrankheit
 - Therapie schwieriger, Schmerzmittel alleine oft nicht ausreichend
 - Schmerzgedächtnis

Folie 27

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung durch Analogieschluss

- Grundlage zur Beurteilung von Empfindungen anderer Individuen
- aus Beeinträchtigungen, die bei Menschen zu Schmerzen führen, wird Entsprechendes für dem Menschen ähnliche Tiere abgeleitet
- Voraussetzungen
 1. Das Tier hat eine Beeinträchtigung, die bei Menschen Schmerzen hervorrufen würde.
 2. Das Tier zeigt Reaktionen, die vergleichbar sind mit den Reaktionen von Menschen in einer vergleichbaren Situation.
 3. Das Tier verfügt über ein zentrales Nervensystem, das dem des Menschen ähnlich ist; jedenfalls bei den von § 17 TierSchG erfassten Wirbeltieren ist dies der Fall.

Folie 28

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung durch tiermedizinischen Untersuchungsgang

- Untersuchungsgang u.a. um festzustellen
 - ob und wo das Tier Schmerzen hat
 - tierart- und individuumspezifisch
 - stille Dulder
 - Beutetiere



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung durch tiermedizinischen Untersuchungsgang

- **optische Prüfung (= Adspektion)**
 - vegetative Veränderung: Herzfrequenzerhöhung, Blutdrucksteigerung, Schwitzen, erweiterte Pupillen, Cortisolanstieg...
 - Schmerzvermeidungsverhalten: Schonhaltung, Lahmheiten...
 - Vorliegen von Wunden o.ä.
 - glanzlose Augen, verengte Lidspalte, Zusammenpressen des Mauls, Ohrenstellung...
→ Schmerzgesichter
 - Verhaltensänderung: Rückzug, verringerte Eigenkörperpflege, Teilnahmslosigkeit, Aggression, Änderung Schlaf-/Wachverhalten...
- **Betasten des Tieres (= Palpation)**
 - Lautäußerungen: von Schreien → Zähneknirschen, Pfotenlecken, mit Zunge über Nase fahren → tonloses Stöhnen...
 - Wegziehen des Körperteils
 - Abwehr
- **Achtung: alles beeinflusst durch Angst, Furcht und Stress!**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Schmerzen



Feststellung durch pathologische Untersuchung

- auch pathologische Befunde können auf Schmerzen zu Lebzeiten schließen lassen
- in D: Untersuchung durch Veterinärpathologen
 - an Untersuchungsämtern oder
 - Hochschulen

Leiden



Nach dem TierSchG

- = alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfasste **Beeinträchtigungen im Wohlbefinden**, die über **schlichtes Unbehagen** hinausgehen und eine **nicht ganz unwesentliche Zeitspanne** fortauern
- Wohlbefinden = Zustand physischer und psychischer Harmonie
 - Freiheit von Schmerzen und Leiden
 - Gesundheit
 - in jeder Beziehung **normales Verhalten**
- in der Praxis wird häufig undifferenziert von der Zufügung von "Schmerzen und Leiden" gesprochen

Leiden



Aus tiermedizinischer/ethologischer Sicht

- kein originär (veterinär-)medizinischer Begriff

>> Juristische Kernfrage: Sind Tiere in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt? <<

- hierfür werden in der Regel Sachverständige der Tiermedizin oder der Tiervershaltenswissenschaft (**Ethologie** = Lehre vom Verhalten der Tiere) benötigt
 - Sachverständige benötigen fundierte ethologische Kenntnisse
 - Rückgriff auf Konzepte möglich, etwa
 - Analogieschluss
 - Befindlichkeitskonzept nach Tschanz

Folie 33

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Leiden



Feststellung durch Analogieschluss

- Grundlage zur Beurteilung von Empfindungen anderer Individuen
- aus Beeinträchtigungen, die bei Menschen zu Leiden führen, wird Entsprechendes für dem Menschen ähnliche Tiere abgeleitet
- Voraussetzungen:
 1. Das Tier hat eine Beeinträchtigung, die bei Menschen Leiden hervorrufen würde.
 2. Das Tier zeigt Reaktionen, die vergleichbar sind mit den Reaktionen von Menschen in einer vergleichbaren Situation.
 3. Das Tier verfügt über ein zentrales Nervensystem, das dem des Menschen ähnlich ist; jedenfalls bei den von § 17 TierSchG erfassten Wirbeltieren ist dies der Fall.

Folie 34

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Leiden



Feststellung durch Befindlichkeitskonzept nach Tschanz

>> Ethologische Kernfrage: Können Tiere ihr Normalverhalten ausleben? <<

- Grundlage
 - Tiere haben eine Erlebnisfähigkeit
 - Tiere nehmen Erlebtes als erwünscht oder unerwünscht wahr
- Normalverhalten
 - = Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95 %) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen (bei Wildtieren) oder naturnahen (bei Haustieren) Haltungsbedingungen gezeigt werden
 - dient der
 - **Bedürfnisbefriedigung** und Bedarfsdeckung
 - Schadensvermeidung
 - Ethogramme

Folie 35

30.08.2022

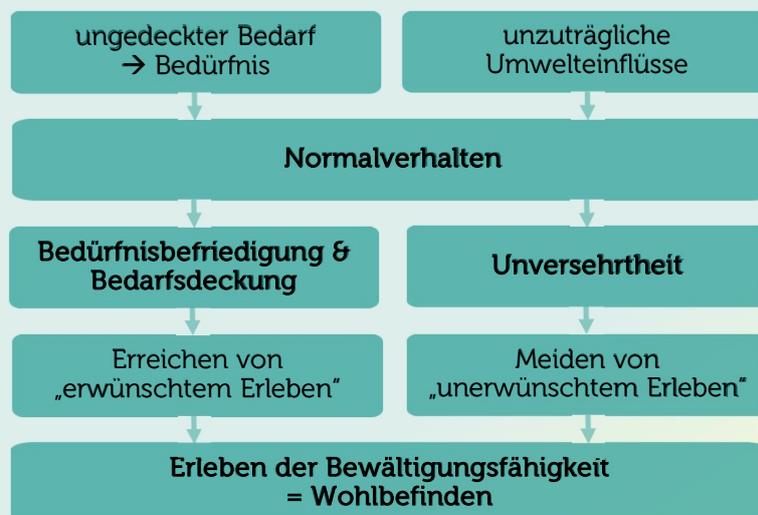
Deutsche Richterakademie 2022



Befindlichkeitskonzept nach Tschanz



Normalverhalten



Folie 36

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Rinder

Normalverhalten – Auszug aus Ethogramm



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ruheverhalten	selten Körperkontakt (Distanztiere) auch Bauchseitenlagen mit ausgestreckten Gliedmaßen Weichbodenlieger
Fortbewegungsverhalten	bis 13 km täglich Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kopfschwung für entfernte Körperteile Scheuermöglichkeit Leck-/Kratz-/ und Scheuerbewegung mit Zunge/Hörner/Klauen
Sozialverhalten	soziale Hierarchie, individuelle Freundschaften, gegenseitige Körperpflege synchrones Fressen, Widerkauen, Ruhen

Folie 37

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

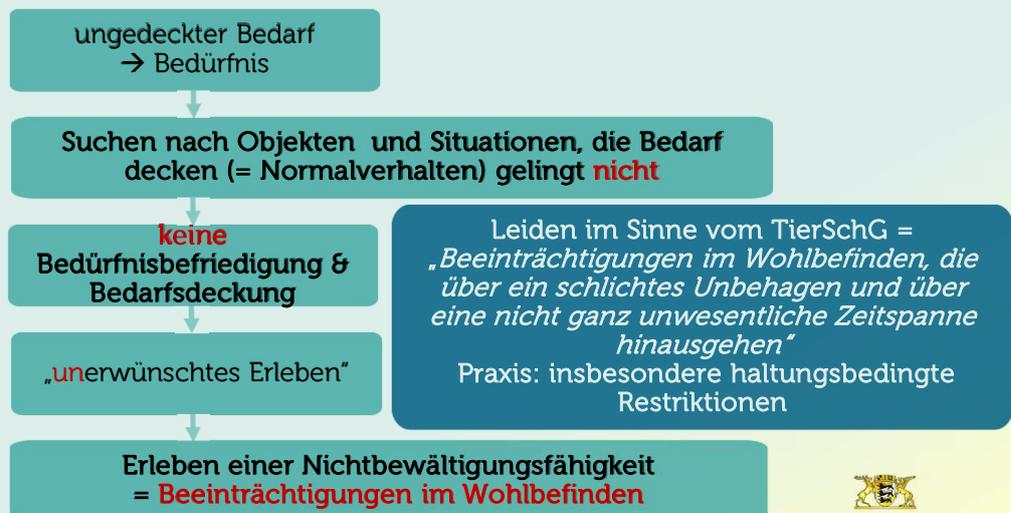
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Befindlichkeitskonzept nach Tschanz



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

I. Kein Normalverhalten zur Bedürfnisbefriedigung und Bedarfsdeckung



Folie 38

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



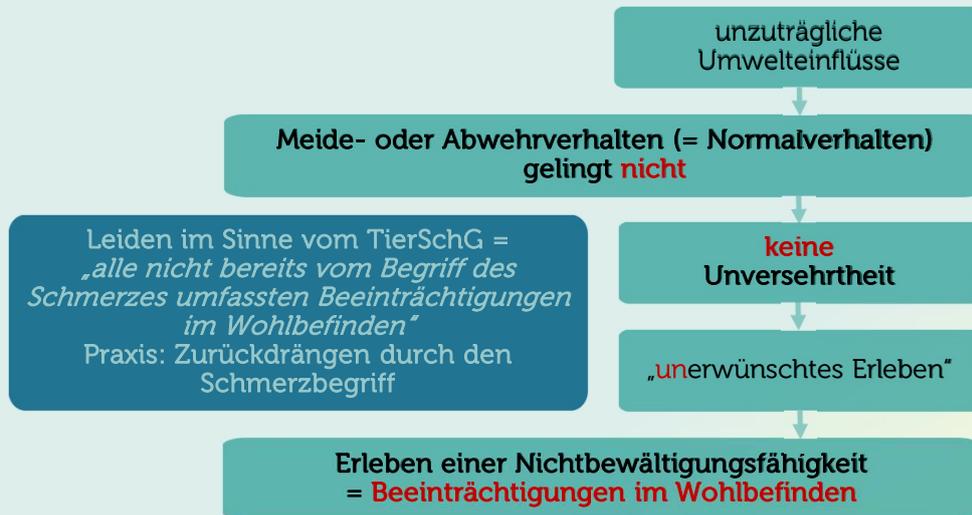
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Befindlichkeitskonzept nach Tschanz



II. Kein Normalverhalten zur Schadensvermeidung



Folie 39

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Leiden



Fazit zur Feststellung von Leiden anhand Befindlichkeitskonzept

Leiden ergibt sich aus dem Erleben **unzureichender Bewältigungsfähigkeit** einer Situation mittels artgemäßen Verhalten.

(TSCHANZ 2001)

Beispiele:

- Angst, Hunger- und Durstqualen...
- aber auch: Langeweile

Folie 40

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungshandeln versus strafbarer Handlungen



		Owi § 18 (1) Nr. 1	THBV § 16a (1) Nr. 3	rohe TM § 17 Nr. 2a	quälrische TM § 17 Nr. 2b
Schmerzen	erheblich	+	+	+	+
	länger anhaltend		+		+
	sich wiederholend				+
Leiden	erheblich	+	+	+	+
	länger anhaltend		+		+
	sich wiederholend				+
Schäden	erheblich	+	+		

Folie 41 30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Erheblichkeit

Aus juristischer Sicht

- Merkmal dient der Ausgrenzung von **Bagatellfällen**
 - = Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind
 - umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“
 - keine übertrieben hohen Anforderungen
- Erheblichkeit ist sowohl für § 16a als auch für § 17 TierSchG gleich auszulegen
 - beachte: Zeitfaktor bei Ordnungswidrigkeit kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal
 - Einfluss des Zeitfaktors in die Erheblichkeit nach § 18 TierSchG (?)
- regelmäßig werden Sachverständige zur Feststellung erheblicher Schmerzen und/oder Leiden benötigt

Folie 42 30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Erhebliche Schmerzen und Leiden



Aus tiermedizinischer Sicht

- Erheblichkeit ist ein juristischer Begriff
 - keine spezifische Kategorie in der Tiermedizin
- Amtstierarzt kann Aussagen zur Intensität der Beeinträchtigung treffen
- mit Kenntnis über die juristische Auslegung zur Erheblichkeit ist einem Amtstierarzt die Beurteilung erheblicher Schmerzen und Leiden nach dem TierSchG möglich
 - oder: gute Fragen an Amtstierarzt stellen
 - im Zweifel kann Amtstierarzt über „beträchtliche“ Schmerzen schreiben/sprechen

Folie 43

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Schmerzen



Feststellung durch Analogieschluss

- ohne Einbindung von Amtstierärzten
 - offenkundige Fälle: „unterbewusster Analogieschluss“
- mit Einbindung von Amtstierärzten
 - eindeutige Fälle: Analogieschluss muss nicht unbedingt im Detail ausgeführt werden
 - schwierigere Fälle: Analogieschluss sollte zur Verdeutlichung ausgeführt werden

Folie 44

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung durch tiermedizinischen Untersuchungsgang

- Untersuchungsgang erlaubt auch Rückschluss auf **Intensität** der Schmerzen
 - Indizien: Lautäußerungen, Verhaltensänderungen, Veränderung in der Körperhaltung, vegetative Veränderungen
 - tierart- und individuumspezifisch!
 - Anwendung von Schmerzskalen (Schmerzgesicht-, Lahmheitscore)
- aufgrund Ausmaß (etwa Größe der Wunde, beteiligte Gewebe...)
- notwendige Schmerzmittelgabe...

Anwendungsfälle

- Untersuchung lebender Tiere
- Schmerzverhalten auf Bildern/Videos zu erkennen

Folie 45

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Schmerzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Feststellung durch pathologische Untersuchung

- Untersuchung erlaubt auch Rückschluss
 - auf **Intensität** der Schmerzen, bspw.
 - aufgrund Ausmaß (etwa Größe der Wunde, beteiligte Gewebe...)
 - Knochenbrüche...

Anwendungsfälle

- Totfund vor Ort
- Euthanasie während Kontrolle (Nottötung), Schlachtung

Folie 46

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Nach dem TierSchG

- Rechtsprechung: **Körperliche Indikatoren** und nach **außen deutlich erkennbare Verhaltensstörungen** sind ein starkes **Indiz** für Erheblichkeit
- Erhebliche Leiden können sich in **Verhaltensrestriktionen** begründen
 - aus ethologischer Sicht **erzwungenes Nichtverhalten** = Verhaltensstörung

→ Siehe OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015- 3 Ss 433/15
und nachfolgenden Vortrag

Folie 47

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

A. Feststellung durch körperliche Indikatoren am Tier

- Abweichung körperliche Beschaffenheit
 - pathologisch-anatomische Merkmale
 - Abmagerung, Unterentwicklung → vorangegangene Hungerqualen
- Abweichung physiologischer Beschaffenheit
 - pathophysiologische Merkmale

Anwendungsfälle

- Untersuchung lebender Tiere = klassische tierärztliche Untersuchung
- Indikatoren auf Bildern/Videos zu erkennen

Folie 48

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

= erhebliche und andauernde Abweichungen hinsichtlich Modalität, Intensität oder Frequenz vom Normalverhalten

Ursachen

- organopathologisch (Hirntumor)
- abnormale Differenzierung der Verhaltenssteuerung (z.B. Fehlprägung)
- normal differenzierte Verhaltenssteuerung kann nicht an die gegebene (künstliche) Umweltsituation angepasst werden

Erhebliche Leiden



B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

I. Nach außen deutlich erkennbare Verhaltensstörungen, wie

- Stereotypien
 - Stangenbeißen, stereotypes Laufen...
- fremd- oder selbstschädigendes Verhalten
 - Schwanzbeißen, Federpicken...
- Handlungen an nicht-adäquaten Objekten
 - Stangenbeißen...
- Leerlaufhandlungen
 - Schein-Sandbaden...
- veränderte abnorme Bewegungsabläufe
- Apathien...

Anwendungsfälle

- Untersuchung lebender Tiere
- Verhaltensstörungen auf Bildern/Videos zu erkennen

Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

I. Nach außen deutlich erkennbare Verhaltensstörungen

- Klassische Verhaltensstörung (wie Stereotypien) werden als Nachweis **erheblicher Leiden** anerkannt, aber
 - Urteile meist aus dem Heimtierbereich
 - ethologische Prüfung notwendig
 - Verhaltensstörung häufig nur durch längere Beobachtungen feststellbar
 - Übersehen von Verhaltensstörung, obwohl sie nach außen deutlich sichtbar sind
 - insbesondere bei Apathien
 - Übersehen, dass Tiere bevor Stereotypie eingetreten sind unter Apathien leiden
 - aufgrund hoher Tieranzahl (landwirtschaftlicher Bereich)

Folie 51

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

II. Erzwungenes Nichtverhalten

- häufig verkannte Verhaltensstörung
- Rückschluss auf **Intensität** der Leiden aufgrund Ausmaß möglich
 - je stärker eine Verhaltensweise zurückgedrängt wird oder je mehr Verhaltensweisen betroffen sind, desto eher ist von erheblichen Leiden auszugehen.
 - Zurückdrängen von Verhaltensweisen **mehrerer Funktionskreise**
 - **vollständige** Unterdrückung von allen Verhaltensweisen eines Funktionskreises (bspw. Einzelhaltung sozial lebendes Tier)
 - Befriedigung von **Grundbedürfnissen** unmöglich
- insbesondere relevant bei sogenannten stillen Leiden

Folie 52

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



B. Feststellung durch Verhaltensstörungen: Anbindehaltung von Rindern

Ruheverhalten	kein ungestörtes Ruhen keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafphase Behinderung durch Nachbar-tier kein Abliegen von eingegengten Kühen keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	kein Kopfschwung keine Scheuermöglichkeit keine Thermoregulation
Sozialverhalten	keine Etablierung Sozialstruktur synchrones Verhalten unmöglich

Folie 53

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

II. Erzwungenes Nichtverhalten

Anwendungsfälle

- insbesondere relevant bei Verhaltensrestriktion durch Haltungsbedingungen
 - fehlende Umweltreize oder physische Verunmöglichung
- Untersuchung lebender Tiere
 - vertiefte ethologische Prüfung
 - Prüfung auf vorliegendes Normalverhalten und Abweichungen davon
 - hohe Expertise des Sachverständigen
- Untersuchung des Haltungssystems
 - Vor-Ort-Besichtigung
 - Bilder

Folie 54

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erhebliche Leiden



B. Feststellung durch Verhaltensstörungen

Warum gibt es kaum strafrechtliche Urteile, in denen Leiden auf Grund von Verhaltensstörungen bejaht wurden? (nach außen deutlich erkennbar oder in Form von erzwungenem Nichtverhalten)

- keine Einholung von Gutachten zu Verhaltensstörungen durch StA/Gericht
- mangelnde ethologische Kenntnisse und Ressourcen bei Veterinärbehörden
- zu enges Verständnis (Missverständnis?) hinsichtlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Feststellung von Leiden

Erhebliche Leiden



Feststellung durch pathologische Untersuchung

- **pathologische Untersuchung** erlaubt auch Rückschluss
 - auf **Intensität** der Leiden, bspw.
 - Untersuchung lässt Rückschluss auf Verdursten und Verhungern zu

Anwendungsfälle

- Totfund vor Ort
- Euthanasie während Kontrolle, Schlachtung

Verwaltungshandeln versus strafbarer Handlungen



		OWi § 18 (1) Nr. 1	THBV § 16a (1) Nr. 3		rohe TM § 17 Nr. 2a	quälerische TM § 17 Nr. 2b	
Schmerzen	erheblich	+	+		+	+	+
	länger anhaltend			+		+	
	sich wiederholend						+
Leiden	erheblich	+	+		+	+	+
	länger anhaltend			+		+	
	sich wiederholend						+
Schäden	erheblich	+	+				

Folie 57

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Länger anhaltende, sich wiederholende S/L



Aus juristischer Sicht

- „länger anhaltend“ = eine gewisse Zeitspanne andauernd
 - je erheblicher die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitdauer zu bemessen
 - „länger anhaltend“ ist für § 16a als auch für § 17 TierSchG gleich auszulegen
- „sich wiederholend“ = mehrmaliges Durchleben
- beachte: Zeitfaktor bei OWi kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal
 - Einfluss des Zeitfaktors in die Erheblichkeit nach § 18 TierSchG (?)

Folie 58

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Länger anhaltende, sich wiederholende S/L



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aus tiermedizinischer Sicht

- **länger anhaltend**
 - Tiere haben ein wesentlich geringeres Vermögen physischen/psychischen Druck standzuhalten → Abstellen auf tierisches Zeitempfinden zwingend
 - keine Deckung mit medizinischen Begrifflichkeiten akut/chronisch
 - Amtstierarzt kann Aussagen zur Quantität der Beeinträchtigung treffen, etwa tiermedizinische oder pathologische (bspw. Entzündungszellen) Befunde lassen Rückschlüsse auf den Zeitraum der Beeinträchtigungen schließen
- **wiederholend**
 - mehrmaliges Auftreten der Schmerzen und Leiden
 - anzuzweifeln, ob Schmerzen oder Leiden vollständig abklingen müssen
- länger anhaltend und wiederholend sind **juristische Begriffe**
 - mit Kenntnis über die juristische Auslegung ist einem Amtstierarzt die Beurteilung nach dem TierSchG möglich
 - oder: gute Fragen an Amtstierarzt stellen, etwa nach der Mindestdauer der Beeinträchtigung

Folie 59

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Relevantes zum Tierschutzverwaltungsverfahren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- im Regelfall liegen beim Verfügen eines **Tierhaltungs- und Betreuungsverbot** nach § 16a S. 2 Nr. 3 TierSchG durch die Veterinärbehörde Anhaltspunkte für eine Straftat vor
 - Abgabepflicht von Amtstierärzten bei Hinweisen auf Straftaten
 - **Gefahrenabwehr & Ahndung für einen effizienten behördlichen Tierschutz ausschöpfen!**
- Ähnliches ist bei **Fortnahme** nach § 16a S. 2 Nr. 2 TierSchG zu beachten
 - Voraussetzung hierfür nämlich
 - erhebliche Vernachlässigung oder
 - schwerwiegende Verhaltensstörung
 - beachte: durch Verhaltensstörungen können erhebliche (und länger anhaltende) Leiden bewiesen werden
 - nach Fortnahme können die Voraussetzungen für ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot erfüllt sein
 - Einzelfallprüfung...

Folie 60

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Relevantes zum Tierschutzstrafverfahren



- mit genügend Expertise ist einem Amtstierarzt die **objektive Prüfung** auf Schmerzen und Leiden nach § 17 Nr. 2 TierSchG möglich
- Amtstierärzte können relevantes Wissen zu möglichem **vorsätzlichen Handeln** haben, etwa über
 - verwaltungsrechtliches Handeln, welches Hinweise auf Vorsatz gibt (Anordnungen, Aktenvermerke über Missstände); Besitz von Sachkundenachweis des Täters; Offensichtlichkeit von Befunden
- Amtstierärzte können relevantes Wissen zu möglichem **rohen Handeln** (siehe § 17 Nr. 2a TierSchG) haben, etwa über
 - verwaltungsrechtliches Handeln, welches Hinweise auf Rohheit gibt; mildere Mittel; niedere Beweggründe
- Amtstierärzte werden tlw. von StA/Gerichte nach möglichem vorsätzlichen und rohem Handeln gefragt
 - Achtung: nicht zwingend Kenntnis über Vorsatzformen und Rohheit → konkretere Fragen besser

Folie 61

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Relevantes zum Tierschutzstrafverfahren



- **Rechtfertigungsgründe, Schuld:** tlw. tendieren (Amts-)Tierärzte dazu, das Verhalten zu rechtfertigen oder die Schuld in Frage zu stellen, etwa durch
 - Ausführungen zu üblichem Handeln → suggeriert womöglich Rechtsunsicherheit
 - in der Regel keine Kenntnis über die Prüfung objektiver Tatbestandsmerkmale von Schmerzen und Leiden hinaus
- Amtstierärzte können relevantes Wissen zur **Tötung ohne vernünftigen Grund** (siehe § 17 Nr. 1 TierSchG) haben, etwa durch
 - Euthanasie aus Kostengründen (fehlender vernünftiger Zweck) oder rechtswidriger Tötungsmethode (fehlendes rechtes Mittel)
- beachte richterliches Tierhaltungs- und Betreuungsverbot nach § 20 TierSchG
- beachte Anhörung der Behörde vor Einstellung

Folie 62

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Schmerzen und Leiden unserer landwirtschaftlich genutzter Tiere



- in D verenden 21 % der lebend geborenen Schweine
 - ≈ 13,6 Mio. Schweine-Kadaver, die jährlich in VTN-Betriebe weiterverarbeitet werden
 - ≈ 20 % der Schweine in den VTN-Betrieben mit Befunden, die für länger anhaltende erhebliche Schmerzen und / oder Leiden sprechen
 - hochgerechnet 277.000 Mastschweine und 18.345 Zuchtsauen in D jährlich
- weniger als 20 % der Schweine in D sind lungengesund; ≈ 53 % der Mastschweine haben pathologische Lungenveränderungen, die mehr als 30 % des Lungengewebes betreffen
- bis zu 97 % der Legehennen haben mit 72 Lebenswochen Brustbeinfrakturen
- in D geht jede zweite bis vierte Milchkuh lahm
- weniger als 1 % der weiblichen Puten haben keine Hautläsionen am Fußballen

Folie 63

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Literatur I



- *Arleth/Biller-Bornhardt*, Der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes und die Tötung von Tieren in Zoos - ein unerkannter Widerspruch?, NuR 2021, 654 ff.
- *Bülte*, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität? NJW 2019, 19 ff.
- *Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, [GA 2018, 35 ff.](#)
- *Bülte/Felde/Maisack*, [Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2022](#)
- *Hahn*, Strafzumessung bei Tierschutzdelikten, NuR 2021, 165
- *Hahn*, Zur Tierschutzkriminalität in Schlachtbetrieben, NZWiSt 2021, 403
- *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, [NuR 2021, 599 ff.](#)
- *Hahn/Kari*, Tiermisshandlungen wegen „baulicher Mängel“ in Schlachtbetrieben – eine strafrechtliche Betrachtung, [NuR 2022, 96 ff.](#)
- *Hoven/Hahn*, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, JuS 2020, 823 ff.
- *Kari*, Der Amtstierarzt als Zeuge oder Sachverständiger in Tierschutzstrafverfahren, ATD 2021, S. 166-170
- *Schönfelder*, Das Verbot der Tierhaltung gem. § 20 Tierschutzgesetz, NJOZ 2021, 161
- *Schürmeier*, Kastenstandhaltung und keine Ende, [NuR 2021, 521 ff.](#)
- *Weisser*, Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Tierumgangsverbote nach § 20 TierSchG, NuR 2016, 395 ff.
- *Weisser*, Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten (§ 17 Nr. 2b TierSchG), wistra 2015, 299 ff.
- *Wohlers*, Tierschutz durch Strafrecht? - zur Legitimation tierschutzstrafrechtlicher Normen, [RW 2016, 416 ff.](#)

Folie 64

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Literatur II



- [OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20](#) (Tierquälerei im Schlachthof)
- [AG Olpe v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20](#) (Tiermisshandlung auf einem Schlachthof; Rohheit)
- [BVerwG v. 13.06.2019 – 3 C 28.16](#) (Küken töten und vernünftiger Grund)
- [AG Ulm v. 15.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16](#) („Massentierhölle“)
- [LG Rostock v. 22.3.2018 – 18 Qs 45/18](#) (Zur Hausdurchsuchung wegen des Verdachts der Tierquälerei)
- [AG München v. 26.6.2017 – 111 Cs 230 Js 209820/16](#) (Misshandlung eines Hundes)
- [OLG Hamm v. 10.5.2016 – 4 RBs 99/15](#) (Beweiswürdigung und Sachverständiger)
- [OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15](#) (Leiden von Jungrindern, Zur Feststellung von Leiden)
 - A.A. Zur Feststellung von Leiden [OLG Zweibrücken v. 22.6.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19](#); [OLG Celle v. 28.12.2020 – 32 Ss 154/10](#)
- [OLG Naumburg v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11](#) (zum vernünftigen Grund bei Tötung von Zootieren)
- [OLG Celle v. 21.11.2007 – 32 Ss 99/07](#) (Garantenstellung eines Betreuers)
- [VGH Mannheim v. 15.12.1992 – 10 S 3230/91](#) (Begriff des Leidens bei Tieren)
- [BGH v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86](#) (TierSchG für Intensivtierhaltung, Verfassungsmäßigkeit § 17 TierSchG)
- OLG Frankfurt a.M. 14.9.1984 – 5 Ws 2/84 (Leiden von Tieren in der Haltung von Legehennen)
- OLG Düsseldorf v. 25.10.1979 – 5 Ss 461/79 I (Leiden von Tieren in der Haltung von Legehennen)
- BayObLG v. 21.3.1977 – RrReg. 4 St 44/77 (vernünftiger Grund bei der Jagd)

Folie 65

30.08.2022

Deutsche Richterakademie 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

SAVE THE DATE

Online-Seminar

„Tierschutzfälle vor Gericht“

Ordnungswidrigkeiten –

eine Schlappe oder eine Chance für den Tierschutz?

5. Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Verwaltung und der Justiz

am 15.09.2022

von 09:50 Uhr bis ca. 15:15 Uhr

Anmeldungsinformationen:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/veranstaltungen/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ